

# VEREINSSATZUNG

Sportverein 1945 Gommersheim e.V.

Geänderte Fassung gültig ab 17. Oktober 2014

Mit dieser Ausgabe verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit

## § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr und Vereinsfarben

Der am 31.03.1945 gegründete Verein führt den Namen „**Sportverein 1945 Gommersheim e.V.**“  
Er hat seinen Sitz **in Gommersheim und ist im Vereinsregister VR 510** eingetragen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Vereinsfarben sind „**Rot-Weiß**“

## § 2 Vereinszweck und Mitgliedschaften

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabeordnung (AO) durch Pflege und Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Fußballmannschaften und Turngruppen verwirklicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

## § 3 Erreichung der festgelegten Ziele

Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen, sowohl während des Bestehens des Vereins, als auch bei seiner Auflösung.

Die Vereinsämter sind **Ehrenämter**.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verwendung der Überschüsse

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden dies zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet, welches ausschließlich zur Erhaltung und Pflege der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Erstellung neuer Anlagen verwendet wird.

Soweit dies nach §62 der AO zulässig ist

## § 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband im Deutschen Fußballbund (DFB) an und ist den Satzungen dieses Vereins unterworfen, soweit dies die fußballerischen Aktivitäten betrifft.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dessen Fachverbänden.

## § 6 Mitgliedschaft / Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder Mann, jede Frau und jedes Kind werden. Der Verein besteht aus ordentlichen-, jugendlichen- und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Aufnahme zur Mitgliedschaft im Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Formular schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der 1. Vorsitzende (oder stellvertretend der 2. Vorsitzende). Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages. Besteht Beitragsabruf, und kann dieser aus Gründen, die vom Verein nicht zu vertreten sind, nicht eingelöst werden, ist der Antragsteller für die nahtlose Beitragszahlung selbst verantwortlich.

Die Ablehnung eines Antrages zur Mitgliedschaft kann nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat ausgesprochen werden. Es bedarf gegenüber dem Antragsteller keinerlei Begründung.

Alle wesentlichen und personenbezogenen Daten der Mitglieder können zum Zwecke des Vereins intern und gemäß Datenschutzgesetz per EDV gespeichert und verarbeitet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, welche sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Feierlichkeiten und Veranstaltungen teilzunehmen.

Interne Veranstaltungen einzelner Sportgruppen im Verein bedürfen der Genehmigung des 1.

Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Dieser handelt im Einvernehmen mit dem Kassensführer und dem Leiter des Wirtschaftsbetriebes (Wirtschaftsausschussvorsitzende/r)

Ablehnungen erfolgen nur nach Abstimmung in der nächstmöglichen Vorstandssitzung. Bei Eilentscheid genügt die Information der Vorstandschaft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, sowie dessen Vermögen und die vorhandenen Einrichtungen und Sportgeräte nach besten Kräften zu erhalten und zu pflegen. Den Anordnungen der Organe (Übungsleiter, Trainer, Platzwart usw.) ist Folge zu leisten.

Vorsätzlich verursachte Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedbeitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmemonat und verlängert sich zum Jahresende stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Bei einem Beitritt während eines laufenden Jahres werden die verbleibenden Monate bis zum Jahresende anteilig berechnet.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, werden ausschließlich durch Bankeinzug erhoben und sind im Voraus fällig. Eventuelle Ausnahmen genehmigt der Kassenswart.

In besonderen Fällen kann ein Mitglied ganz oder teilweise vom geschäftsführenden Vorstand von einer Beitragszahlung befreit werden. Ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Ende oder Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein. Da es sich um Jahresbeiträge handelt, sind Beitragsverpflichtungen bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu erfüllen. Die bis zum Jahresende eingezogenen Beiträge verbleiben beim Verein. Der Austritt durch Kündigung, muss schriftlich erfolgen und spätestens bis 30.11. eines Jahres (Poststempel) beim Vorstand vorliegen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;

- wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen;
- wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung;
- wegen schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen
- oder wegen grob unsportlichem Verhalten.

Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und eventuellen Ämter. Das ausscheidende Mitglied bleibt dem Verein auch nach seinem Ausscheiden haftbar. Vereinsvermögen ist bei Austritt zurückzugeben.

## § 10 Stimmrecht für Jugendliche

Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben **volles Stimmrecht**.

**Bei der Jahreshauptversammlung besteht für Jugendliche kein Stimmrecht.**

## § 11 Der Vereinsvorstand / geschäftsführender Vorstand

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Weitere Organe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand
- und der Vorstand (Vorstandsmitglieder).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch **einfache Stimmenmehrheit** gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich in Geheimer Abstimmung.

Die anderen Vorstandsmitglieder können **auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ordentlichen Mitgliedern** ebenfalls geheim gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der beiden Geschäftsjahre aus irgendwelchen Gründen aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen.

Geschäftsführender Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist:

**Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder für sich allein.**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Vorstandmitglieder getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende kann weitere Vereinsmitglieder zu seiner Unterstützung einsetzen.

**Der Vorstand hat allerdings ein Vetorecht bei den benannten Personen.**

**Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Platzwart
- Spielleiter
- Jugendleiter
- Wirtschaftsbetriebsleiter
- Mitgliederbeauftragter
- Beisitzer nach Bedarf
- und dem Ältestenrat (5)

## **§ 12 Mitgliederversammlung / Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im April des Folgejahres statt. Die Einberufung muss **mindestens 14 Tage vorher** im Amtsblatt bekannt gegeben werden und die Tagesordnung enthalten.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Generalversammlung müssen eine Woche vordem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

**Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:**

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des Ältestenrates
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Anträge des Vorstandes
8. Anträge ordentlicher Mitglieder
9. Auflösung des Vereins

## **§ 13 Abstimmungsmodus**

Außer bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird.

Jedes in der Generalversammlung anwesende, ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

**Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.**

Alle Beschlüsse werden **mit einfacher Mehrheit** gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzend oder sein Stellvertreter. Er entscheidet bei Stimmgleichheit. Bei Wahlen um eine Person wird erneut abgestimmt.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen können nach Bedarf einberufen werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen eine Sitzung abhalten, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.

**Die Sitzung muss zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.**

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Diese Versammlung **kann** der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen.

**Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.**

**Die Versammlung muss zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.**

## **§ 16 Vereinsausschüsse**

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer Zusammensetzung von der Generalversammlung bestimmt werden. Die Ausschüsse unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes, welcher auch berechtigt ist weitere Ausschüsse zu bilden. Die personelle Zusammensetzung kann vom geschäftsführenden Vorstand geändert werden, falls dies notwendig erscheint. Er informiert hierüber den Vorstand in der Folgesitzung.

## **§ 17 Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgend Strafen auszusprechen:

- Verweis
- Geldstrafe bis 500,- €
- Disqualifikation bis zu einem Jahr
- Verbot des Betretens der Sportanlagen und des Vereinsheimes
- Ausschluss aus dem Verein

## **§ 18 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Er wird von der Generalversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt

Er hat nur Beratungsrecht,

aber **er ist zuständig für die Berufungsinstanz gemäß § 6 und § 9 der Satzung.**

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit die Einladung des Ältestenrates zu Vorstandssitzungen aussprechen, sofern dies gewünscht wird.

Der Ältestenrat kann einen Referenten wählen, der auch zu gelegentlichen Treffen des Ältestenrates einlädt.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

Die Kassenbücher werden nach Abschluss des Geschäftsjahres von **neutraler Seite** oder dem Vereinskassenprüfer kontrolliert. Das Ergebnis wird im Jahreskassenbuch schriftlich und mit Unterschrift festgelegt. Das Kassenbuch liegt nach der Generalversammlung beim Kassenführer für die Mitglieder einen Monat lang zur Einsicht aus.

**Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer.**

## § 20 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und für Sachverluste.

Die Spieler und Mitglieder des Vereins sind über den Sportbund-Pfalz versichert.

## § 21 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitglieder- oder Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Voraussetzung ist ebenfalls, dass mindesten 20 von Hundert der Mitglieder erschienen sind, ansonsten muss die Versammlung erneut ausgeschrieben werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die **Gemeinde Gommersheim**.

Die es unmittelbar und ausschließlich zur Weiterverwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat

## § 22 Schlussbestimmung

Sonstige rechtskräftige Beschlüsse der Vorstandschaft erkennt jedes Mitglied durch seinen Beitritt als bindend an.